

AZ 21.32-5 Nr. 104/6

An die  
Evang. Pfarrämter,  
die gewählten Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte  
und der Bezirkssynoden

(Nr. 19/2002)

über die Evang. Dekanatämter - Dekane und Schuldekane -  
landeskirchl. Dienststellen, großen Kirchenpflegen,  
Kirchenbezirksrechner

---

### **Entschädigung für Reinigung, Heizung und Stromverbrauch (Amtszimmerentschädigung – AZE) und Mietersatz für das Pfarramtzimmer**

**Rundschreiben vom 26. Oktober 2000 – AZ 21.32-5 Nr. 101/6**

Aufgrund von Hinweisen der Finanzbehörden zur steuerlichen Behandlung der Amtszimmerentschädigung für Pfarrer und Pfarrerinnen wird o. b. Rundschreiben wie folgt neu gefasst:

#### **A. Amtszimmerentschädigung**

Die Entschädigung für Heizung, Beleuchtung und Reinigung des Pfarramtzimmers in Höhe von 1.500,00 DM jährlich galt unverändert seit 1. Januar 1989. Aufgrund der allgemein gestiegenen Lebenshaltungs- und Energiekosten musste dieser Betrag angepasst werden.

Grundsätzlich gilt, dass die Amtsräume für die Gemeindepfarrstellen in der Regel von der Kirchengemeinde unterhalten und deshalb auch die entstehenden (z. T. auch verbrauchsabhängigen) Kosten für Reinigung, Heizung und Stromverbrauch übernommen werden.

Eine gesonderte Entschädigung kann den Stelleninhabern für die Amtsräume gewährt werden, wenn die Kirchengemeinde die o. g. Kosten deshalb nicht unmittelbar übernimmt, weil die Amtsräume

- a) innerhalb des Wohnbereichs eines Pfarrhauses (oder einer anderen Dienstwohnung) liegen und keinen eigenen Zugang haben, oder
- b) zwar getrennt von dem eigentlichen Wohnbereich liegen und direkt zugänglich sind, aber aus kosten- oder abrechnungstechnischen Gründen eine unmittelbare Übernahme des Aufwands durch die Kirchengemeinde nicht möglich oder zweckmäßig ist.

Eine gesonderte Entschädigung kann den Stelleninhabern für die Amtsräume gewährt werden, die:

- a) innerhalb des Wohnbereichs eines Pfarrhauses (oder einer anderen Dienstwohnung) liegen und keinen eigenen Zugang haben,
- b) zwar innerhalb eines Pfarrhauses untergebracht, aber getrennt von dem eigentlichen Wohnbereich gelegen und direkt zugänglich sind, sofern aus kosten- oder abrechnungstechnischen Gründen eine unmittelbare Übernahme des Aufwands durch die Kirchengemeinde **nicht** möglich oder zweckmäßig ist.

Es wird empfohlen, ab **1. Januar 2002** die volle Amtszimmerentschädigung in Höhe von **jährlich 924,00 €** auszubezahlen.

Die Entschädigung stellt einen pauschalierten Auslagenersatz dar. Sie setzt sich im einzelnen wie folgt zusammen:

|                |          |
|----------------|----------|
| Reinigung      | 612,00 € |
| Heizung        | 204,00 € |
| Stromverbrauch | 108,00 € |

Folgende Entschädigungen werden für angemessen gehalten:

1. Für **ständige und unständige Gemeindepfarrer mit vollem Dienstauftrag** beträgt die Amtszimmerentschädigung jährlich 924,00 €.
2. Falls neben dem Amtszimmer **weitere beheizte Räume** für dienstliche Zwecke genutzt werden, kann auch für diese eine Entschädigung festgesetzt werden. Deren Höhe sollte sich an der Größe und dem Umfang der dienstlichen Nutzung orientieren. Die Vergütung hierfür sollte 50 v. H. der Entschädigung für das Pfarramtzimmer nicht übersteigen.
3. **Gemeindepfarrern mit eingeschränktem Dienstauftrag** (§§ 23 und 23 a Württ. Pfarrergesetz, § 1 Anstellungserweiterungsgesetz) kann bei einer dienstlichen Inanspruchnahme ab 50 % (und darüber) eine Entschädigung in Höhe von  $\frac{3}{4}$  des vollen Betrages (693,00 €) und ab einem Dienstauftrag von 75 % die volle Entschädigung gewährt werden.
4. **Für Theologenehepaare, die gemeinsam eine Gemeindepfarrstelle versehen**, kann, wenn neben dem Amtszimmer ein weiteres Zimmer für dienstliche Zwecke genutzt wird, zusammen die 1,5-fache Aufwandsentschädigung gewährt werden.
5. Sind **Theologenehepaare in verschiedenen Gemeinden** eingesetzt, wird davon ausgegangen, dass für die Pfarrstelle am Wohnort (im Pfarrhaus) ein Amtszimmer vorhanden ist und dafür eine Entschädigung gewährt wird, deren Höhe sich nach Nr. 3 richtet. Dem gegenüber sind die Kosten für die Bereitstellung eines Amtszimmers für den Inhaber der anderen, nicht am Wohnort gelegenen Pfarrstelle, von der anderen Kirchengemeinde zu übernehmen.
6. Bei **nicht miteinander verheirateten Theologinnen und Theologen**, die gemeinsam eine Gemeindepfarrstelle versehen, erhalten die Stellenpartner, denen im Pfarrhaus am Dienstort jeweils ein Amtszimmer zur Verfügung steht, 75 v. H. des Regelbetrages. Kann einem Stellenpartner im Pfarrhaus kein Amtszimmer zur Verfügung gestellt werden, ist dieses durch die Kirchengemeinde zur Verfügung zu stellen, die die Kosten dafür zu tragen hat.

7. **Ausbildungsvikarinnen und Ausbildungsvikare** können höchstens die Hälfte des vollen Entschädigungsbetrages erhalten. Nach Übernahme in den unständigen Dienst im Pfarramt gelten die Regelungen wie für die Pfarrer.
8. Pfarrerinnen und Pfarrer **mit Sonderaufträgen** steht in der Regel ein Arbeitsplatz im Dienstgebäude bzw. ein vom Dienstgeber angemieteter Raum zur Verfügung, der von diesem zu unterhalten und zu bewirtschaften ist. Sollte dies ausnahmsweise nicht der Fall sein, können auch sie eine Amtszimmerentschädigung nach den oben genannten Regeln erhalten.
9. **Pfarrerinnen und Pfarrer mit kombinierten, aber vollen Dienstaufträgen**, denen aufgrund des Dienstauftrags in der Gemeinde ein Amtszimmer zur Verfügung steht, können die volle Amtszimmerentschädigung erhalten, wenn ihnen für den Sonderauftrag kein Arbeitsplatz bereitgestellt wird.  
  
Bei **kombinierten, eingeschränkten Dienstaufträgen** richtet sich die Höhe der Entschädigung nach Nr. 3.
10. Während der Zeit des **Mutterschutzes nach der Geburt** und eines sich eventuell anschließenden **Erziehungsurlobs** wird die Aufwandsentschädigung für das Amtszimmer nicht gewährt. Die Zahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mutterschutzfrist nach der Geburt beginnt.

## **B. Mietersatz**

Pfarrerinnen und Pfarrer, denen durch Kirchengemeinderatsbeschluss ihr Amtszimmer in der von ihnen selbst angemieteten Wohnung zugewiesen wurde, haben Anspruch auf Mietersatz in Höhe der auf das Amtszimmer entfallenden Kaltmiete (§ 4 Abs. 3 Ausführungsverordnung zum Pfarrbesoldungsgesetz).

Befindet sich das anerkannte Amtszimmer im Eigenheim der Pfarrerin / des Pfarrers, so ist dieser Raum von der Kirchengemeinde anzumieten (schriftlicher Mietvertrag). Als Mietzins ist der tatsächlich ortsübliche Mietwert anzusetzen.

**Mietersatz und Miete sind ab 1. Januar 2003 von den örtlichen Kirchengemeinden festzusetzen und direkt an den Pfarrer / die Pfarrerin auszuzahlen.** Dies gilt auch für die Mietersätze, die bisher vom Oberkirchenrat an die Pfarrerinnen / Pfarrer ausbezahlt und auf Jahresende von den Kirchengemeinden zum Ersatz angefordert worden sind.

## **C. Steuerliche Beurteilung der Amtszimmerentschädigung und des Mietersatzes (vgl. Arbeitshinweis der ZGAS Nr. 2.01.06)**

**Der Anteil der Aufwandsentschädigung, der für die Reinigung gewährt wird, ist steuerrechtlich Arbeitslohn und ist zu versteuern.**

Eine steuerfreie Erstattung von Reinigungskosten wäre nur dann möglich, wenn die Pfarrerin / der Pfarrer eine private Reinigungskraft anstellen würde (=> Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen, evtl. von Steuern, Abgabe der Meldungen zur Sozialversicherung und Lohnsteueranmeldungen) und die Kirchengemeinde ihr / ihm die tatsächlichen Kosten ersetzt (keine pauschale Entschädigung).

Tatsächlich entstandene Reinigungskosten, die nicht steuerfrei erstattet wurden, können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend gemacht werden.

Bezüglich der **Pauschale für Heizung und Strom** und des Mietersatzes gilt folgendes:

- a) Sind die Amtsräume in der Mietwertberechnung nicht enthalten und werden sie ausschließlich für dienstliche Zwecke genutzt, ist der Anteil der Amtszimmerentschädigung, der auf Heizung und Strom entfällt, nach § 3 Nr. 50 EStG als Auslagenersatz **steuerfrei**.
- b) Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die in einer selbst angemieteten Wohnung einen Raum als Amtszimmer nutzen, kann der Anteil der Amtszimmerentschädigung, der auf Heizung und Strom entfällt, zusammen mit dem Mietersatz als Werbungskostenersatz nach § 3 Nr. 12 EStG i. V. m. R 13 Abs. 2 LStR bis zur Höhe von 1.250 € jährlich steuerfrei gewährt werden. Voraussetzung dafür ist, dass steuerrechtlich ein Arbeitszimmer vorliegt, d. h. dass die berufliche Nutzung des Arbeitszimmers mehr als 50 % der gesamten beruflichen Tätigkeit beträgt oder für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Der 1.250 € übersteigende Betrag ist steuerpflichtig.
- c) Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die im Eigenheim einen Raum als Amtszimmer nutzen, handelt es sich bei der vom Arbeitgeber gezahlten Miete (schriftlicher Mietvertrag vorausgesetzt) und dem Ersatz für Heizung und Strom um Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Diese Einkünfte sind nicht lohnsteuerpflichtig, sondern im Rahmen der Einkommenssteuerveranlagung nach Abzug der darauf entfallenden Aufwendungen (z. B. AfA, tatsächlich anfallende Heiz- und Stromkosten) zu versteuern.

Der steuerpflichtige Anteil der Amtszimmerentschädigung und evtl. des Mietersatzes ist von der auszahlenden Stelle (evtl. über die Kirchliche Verwaltungsstelle) der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle mitzuteilen.

Soweit der Stromverbrauch von Pfarrwohnung und Amtsbereich gemäß Ziff. 2.6 d) letzter Absatz der Pfarrhausrichtlinien 1995 getrennt erfasst wird, ist die Amtszimmerentschädigung um den darin enthaltenen Stromkostenanteil von 108,00 € zu kürzen.

Erfolgt ein Stellenwechsel während des Jahres, so wird für jeden Monat 1/12 der Jahresentschädigung bezahlt, wobei ein angebrochener Monat mit bis zu 15 Tagen auf volle Monate abzurunden, ab dem 16. Tag aufzurunden ist.

Den Kirchengemeinderäten wird empfohlen, entsprechende Beschlüsse zu fassen.

Die Dekanatämter werden gebeten, dies den Pfarrämtern und Kirchengemeinderäten mitzuteilen.

Dr. Spengler  
Oberkirchenrat